

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
06.2003

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juni 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2003	16.6.2003	16.6.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2003	16.6.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2003	16.6.2003	16.6.2003 ³

- ¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich. Die Abgabe-Schonfrist für Voranmeldungszeiträume nach dem 31.12.2003 ist abgeschafft.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Juli 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.07.2003	15.07.2003	15.07.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.07.2003	15.07.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.07.2003	15.07.2003	15.07.2003 ³

- ¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich. Die Abgabe-Schonfrist für Voranmeldungszeiträume nach dem 31.12.2003 ist abgeschafft.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Steuervergünstigungsabbaugesetz

Vom Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes ist nur wenig übrig geblieben:

Körperschaftsteuerguthaben

Ein bestehendes Körperschaftsteuerguthaben kann in den Jahren 2003 bis 2005 nicht in Anspruch genommen werden, soweit Ausschüttungen nach dem 11.4.2003 erfolgen.

Nach dem 31.12.2005 werden die Guthaben, die von den jährlichen Gewinnausschüttungen abhängig sind, im Verhältnis 1 : 6 erstattet. Dabei erfolgt die Auszahlung nur in Bruchteilen.

Mitunternehmerische Innengesellschaft

Verluste aus einer stillen Gesellschaft und stillen (Unter-)Beteiligung an Kapitalgesellschaften sind zukünftig nur noch mit Gewinnen aus derselben Beteiligung verrechenbar. Diese Beschränkung gilt allerdings nur für Kapitalgesellschaften, die als Gesellschafter/Beteiligte als Mitunternehmer anzusehen sind.

Abschaffung der Mehrmütterorganschaft

Mehrmütterorganschaften sind zukünftig nicht mehr zulässig.

Beschränkungen bei der steuerlichen Organschaft

Eine körperschaftsteuerliche Organschaft wird erst für das Wirtschaftsjahr wirksam, in dem die Eintragung des Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister erfolgt.

Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Liegt der Hebesatz der Gewerbesteuer bei einer Gemeinde unter 200 v. H., so erhält der Gewerbetreibende keine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.

Fatale Folgen für Großhändler durch Barverkaufsrechnungen

Ein Großhändler belieferte einen gastronomischen Betrieb regelmäßig mit Waren. Das Besondere an dem Fall war, dass nur ein Teil der bezogenen Waren über ordnungsgemäße Rechnungen abgerechnet wurde, während andere Waren über Barverkaufsrechnungen (ohne Angabe des Empfängers) liefen. Der Großhändler versteuerte sämtliche Umsätze ordnungsgemäß.

Bei einer Außenprüfung stellte man fest, dass der Gastwirt die Barverkaufsrechnungen nicht gebucht und seine Kasse so manipuliert hatte, dass auch die Einnahmen entsprechend gekürzt wurden. Die so verkürzten Einnahmen deklarierte er als Umsatz gegenüber dem Finanzamt.

Was der Großhändler und sein mitwirkender Abteilungsleiter nicht geahnt hatten: Sie wurden wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung herangezogen und mussten erhebliche Geldbeträge leisten. Noch schlimmer kam es für die beiden, als das Finanzgericht Münster die Ansicht des Finanzamts teilte, dass beide Beteiligte auch für die vom Gastwirt hinterzogenen Steuern hafteten. Durch das Splitten der Rechnungen habe der Großhändler mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt, weil er damit die Steuerhinterziehung durch den Gastwirt billigend in Kauf genommen habe.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof dieser Entscheidung folgt.

Ausgleichsverpflichtung zwischen zusammenveranlagten Eheleuten als Nachlassverbindlichkeit

Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, schuldet jeder Ehegatte die gesamte Steuer. Unerheblich ist, welcher Teil der Steuer auf den einzelnen Ehegatten entfällt.

Zahlt ein Ehegatte die gesamte Steuerschuld, hat er einen Ausgleichsanspruch gegen über dem anderen Ehepartner hinsichtlich dessen Anteil an der Steuerschuld. Im Fall des Todes eines Ehegatten stellt die auf den Verstorbenen entfallende anteilige Steuerschuld nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs eine Nachlassverbindlichkeit dar. Sie mindert den steuerpflichtigen Nachlass allerdings nur, wenn dieser Anteil zwischen den Ehegatten regelmäßig ausgeglichen wurde.

Ärztliche Notfallpraxis ist kein häusliches Arbeitszimmer

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Notfallpraxis eines Arztes selbst dann kein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie mit den Wohnräumen des Arztes räumlich verbunden ist. Räume sind als Notfallpraxis zu verstehen, wenn sie erkennbar besonders für die Behandlung von Patienten eingerichtet und für die Patienten leicht zugänglich sind. Die Zeiten des Bereithaltens eines Behandlungsraums für die Notfallversorgung ist ebenfalls betrieblich veranlasst.

Die Aufwendungen für die Räume unterliegen deshalb nicht den Abzugsbeschränkungen, die für ein häusliches Arbeitszimmer gelten.

Einkünfte der auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelten Personen

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland können auf Antrag im Inland als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn

- ihre Einkünfte zu mindestens 90 v. H. der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder
- die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht höher sind als 6.136 €.

In die inländische Besteuerung sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch solche Einkünfte einzubeziehen, die im Inland nur einer beschränkten Besteuerung unterliegen. So sind auch mit nur 15 v. H. der Besteuerung unterliegende Dividendeneinkünfte in die Berechnung einzubeziehen. Dies führt trotz der nur geringen Besteuerung zur vollen Anrechnung der einbehaltenen Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

Gewerblicher Grundstückshandel: Fristbeginn im Sinne der Drei-Objekt-Rechtsprechung bei Veräußerung nach Sanierung

Ein gewerblicher Grundstückshandel liegt z. B. dann vor, wenn innerhalb einer Frist von fünf Jahren mehr als drei Objekte veräußert werden. Der Bundesfinanzhof hat sich nun zur Feststellung dieser Fünfjahresfrist geäußert.

In dem betreffenden Fall hatte eine GbR 1988 eine Immobilie erworben, diese in den Jahren 1990 und 1991 saniert, danach aufgeteilt und die Wohnungen in der Zeit zwischen 1994 und 1996 veräußert. Nach Ansicht des Gerichts war die Fünfjahresfrist bei Abschluss des ersten Kaufvertrags im März 1994 noch nicht abgelaufen. Entscheidend für die Fristberechnung ist nicht der Grundstückserwerb, weil die Sanierung wie eine Neuherstellung behandelt werden muss. In Herstellungsfällen beginnt die Fünfjahresfrist erst mit Fertigstellung des Gebäudes.

Gewerblicher Grundstückshandel: Veräußerung mehrerer Grundstückspartellen durch einen Vertrag an einen Erwerber

Dass es beim gewerblichen Grundstückshandel nicht nur allein auf das Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze ankommt, zeigt der nachfolgende Fall:

Eine Personengesellschaft war Eigentümerin von mehreren Grundstückspartellen. Diese Grundstückspartellen wurden zwar in einem Vertrag an einen einzigen Erwerber veräußert, zuvor hatte die Gesellschaft jedoch die unterschiedlichsten Aktivitäten entfaltet. So wurde z. B. eine Baugenehmigung beantragt und eine Reihe von Mietvorverträgen abgeschlossen. Außerdem inserierte die GbR in verschiedenen Zeitungen und bot die Grundstücke zum Verkauf an.

Der Bundesfinanzhof schloss aus den vorbereitenden Maßnahmen eine unbedingte Veräußerungsabsicht, so dass damit auch eine originäre gewerbliche Tätigkeit angenommen wurde. Insoweit kam es auch nicht darauf an, ob mehr als drei Objekte veräußert wurden oder nicht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat diese Grundsätze zwischenzeitlich in einem Erlass erläutert. Danach spielt auch bei Wohnobjekten (Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen) die Drei-Objekt-Grenze keine Rolle, wenn bestimmte Gestaltungen vorliegen, die eine Veräußerungsabsicht erkennen lassen. Diese geänderte Betrachtung gilt jedoch uneingeschränkt erst ab dem 1. Juni 2002.

Instandhaltungs- und Umbauarbeiten vor Selbstnutzung eines erworbenen Gebäudes

Bei Aufwendungen für Instandhaltung und Modernisierung eines erworbenen Gebäudes ist nach neuer Rechtsprechung nicht mehr die Nähe zur Anschaffung des Gebäudes maßgebend. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Aufwendungen zu einer wesentlichen Verbesserung des Gebäudestandards führen. Für die Beurteilung werden im Wesentlichen die Aufwendungen im Bereich der so genannten Kernelemente Heizung, Sanitärausstattung, Elektroausstattung und Fenster herangezogen. Führen die Aufwendungen in diesen Bereichen nicht zu einer Verbesserung des Gebäudestandards, stellen die Aufwendungen abzugsfähige Werbungskosten dar. Grundsätzlich soll der Ersatz vorhandener Gebäudeausstattung durch zeitgemäß Neues nicht zu einer Verbesserung des Gebäudestandards führen.

Dieser Grundsatz gilt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs allerdings nicht, wenn das Gebäude nach der Vermietung und vor der Selbstnutzung umgebaut wird.

Zur Beurteilung einer eventuellen Standardverbesserung kommt es nicht auf die Vorstellung des Erwerbers an, sondern alleine auf die objektive Auswirkung der Maßnahmen auf den Nutzungswert des Gebäudes.

Alle Aufwendungen für Instandhaltung, Modernisierung und zur Beseitigung versteckter Mängel, die mit Maßnahmen eines Umbaus und einer Gebäudeerweiterung zusammentreffen, hat das Gericht nicht zum sofortigen Werbungskostenabzug zugelassen. Für die Beurteilung zur Verbesserung des Gebäudestandards reichte in dem entschiedenen Fall sogar die Standardanhebung in nur zwei Bereichen der Kernausrüstung des Gebäudes.

Kein Gestaltungsmissbrauch durch Vermietung des eigenen Hauses an die Eltern bei gleichzeitiger unentgeltlicher Nutzung eines Hauses der Eltern

Die Vermietung eines Hauses an die Eltern zu unter Fremden üblichen Bedingungen ist steuerrechtlich anzuerkennen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt dies auch dann, wenn die Eltern zur Miete in ein Haus ihrer Kinder einziehen und das ihnen gehörende und bisher von ihnen selbst genutzte Wohnhaus ihren Kindern zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

Entscheidend für die Frage eines Gestaltungsmissbrauchs ist allein, ob aus Sicht der Kinder die Vermietung des Hauses an die Eltern unentgeltlich erfolgen musste. Dies ist nicht der Fall, denn Kinder sind nicht verpflichtet, ihren Eltern ein Haus unentgeltlich zu überlassen.

Das Gericht betont ausdrücklich, dass es nicht auf das Verhalten der Eltern bei der unentgeltlichen Überlassung ihres Hauses an die Kinder ankommt.

Kürzung des Vorwegabzugs bei den Sonderausgaben: Nicht sozialversicherungspflichtige Einnahmen sind in die Berechnung einzubeziehen

Im Rahmen der Berechnung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen ist eine Kürzung um 16 v. H. der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ausgaben für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers trägt.

Für die vorzunehmende Kürzung ist es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unerheblich, dass der Arbeitgeber nicht für sämtliche Lohnaufwendungen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten hat. Voraussetzung für die Kürzung des Vorwegabzugs ist allein die Tatsache, dass auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Leistungen erbracht werden; auf deren Höhe kommt es nicht an. Mit dieser Begründung ist eine nicht sozialversicherungspflichtige Entlassungsentschädigung in die Berechnung einbezogen worden.

Schuldzinsen zur Finanzierung der Erbschaftsteuer keine Werbungskosten

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die durch das Erzielen steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind, d. h., es muss ein ausreichend bestimmter Zusammenhang zwischen Aufwendungen und steuerpflichtigen Einnahmen bestehen.

Ein derartiger Zusammenhang liegt nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts nicht vor, wenn ein Erbe zur Finanzierung der zu zahlenden Erbschaftsteuer ein Darlehen aufnimmt. Die für das Darlehen zu zahlenden Schuldzinsen sind folglich keine Werbungskosten, weil der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den Zinsaufwendungen und einer Einkunftsart nicht im Vordergrund steht. Die Zinsaufwendungen sieht das Finanzgericht als Folge der Erbschaft bzw. der Zahlung der Erbschaftsteuer an.

Verfassungswidrigkeit der Begrenzung der doppelten Haushaltsführung bei Ehegatten

Zum 1.1.1996 hat der Gesetzgeber den Abzug von Aufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung auf grundsätzlich zwei Jahre begrenzt, wenn die auswärtige Beschäftigung am selben Ort stattfindet.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass diese Begrenzung in folgenden Fällen verfassungswidrig ist:

- Bei so genannten Kettenabordnungen, bei der die Dauer oder Verlängerung der Tätigkeit des Arbeitnehmers an einem fremden Beschäftigungsort vom Arbeitgeber bestimmt wird, kann der Arbeitnehmer keine vernünftige Umzugsplanung vornehmen. Bei der Zweijahresgrenze ist der Gesetzgeber aber davon ausgegangen, dass sich ein Betroffener in diesem Zeitraum dauerhaft einrichten kann.
- Bei beiderseits berufstätigen Ehegatten, bei denen ein gemeinsamer Wohnsitz am Beschäftigungsort eines Ehegatten besteht, während der andere an einem auswärtigen Ort tätig ist, greift die Abzugsbeschränkung ebenfalls nicht. Es kommt auch nicht auf die Gründe für die Wahl der Beschäftigungsorte an. Das Grundgesetz verbietet es, die Vereinbarkeit von Ehe und Berufsausübung zu erschweren.

Über andere Fälle hatte das Gericht nicht zu entscheiden, so dass der unbegrenzte Abzug nur für die vorgenannten Sachverhalte gilt.

Vermietung und Verkauf mehrerer Wohnmobile an nur einen Abnehmer

Geht der Umfang einer Tätigkeit über den Rahmen einer privaten Nutzung von Vermögen hinaus, kann eine gewerbliche Betätigung vorliegen. Die Grenze zur privaten Vermögensverwaltung wird überschritten, wenn nicht die Fruchtziehung (z. B. reine Vermietung) der Vermögenswerte im Vordergrund steht, sondern auch die Nutzung der Vermögenswerte durch Umschichtung des Vermögens. Liegt gleichzeitig eine Teilnahme am marktwirtschaftlichen Geschehen vor, sieht die steuerliche Rechtsprechung darin eine gewerbliche Tätigkeit. Die Eigenschaft als Marktteilnehmer wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass Leistungen nur an einen Abnehmer erbracht werden.

Auf dieser Grundlage basierend hat der Bundesfinanzhof die Tätigkeit eines Vermieters von Wohnmobilen, der nur einen Kunden hatte, als gewerblich angesehen, da er diesem Kunden innerhalb von fünf Jahren auch 29 Wohnmobile verkaufte.

Vermietung von Ferienwohnungen und späterer Übergang zur Dauervermietung

Die steuerliche Anerkennung der Einkünfte aus Vermietung setzt den Willen des Vermieters zur Einkünfteerzielung voraus. Die Einkünfteerzielungsabsicht ist gegeben, wenn der Vermieter auf Dauer einen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erwirtschaften kann und das auch realisiert. Veräußerungsgewinne bleiben dabei unberücksichtigt. Die Realisierung eines Einnahmenüberschusses über die gesamte Vermietungszeit einer Ferienwohnung kann fraglich sein. Die Finanzverwaltung will deshalb bei Ferienwohnungen eine positive Prognoserechnung über einen Zeitraum von 30 Jahren zu Grunde legen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht z. B. auch zu unterstellen ist, wenn der Vermieter bereits nach wenigen Jahren auf die Unrentabilität der Ferienwohnung reagiert und zur Dauervermietung übergeht. Die Erstellung einer Prognoserechnung ist dann nicht notwendig.

Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragung auf eine Gesamthand und deren anschließende formwechselnde Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft

Überträgt ein an einer Gesamthandsgemeinschaft Beteiligter (z. B. der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ein Grundstück auf diese, so fällt in dem Umfang keine Grunderwerbsteuer an, in dem der Übertragende an der Gesamthand beteiligt ist. Diese Befreiung greift nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allerdings dann nicht ein, wenn die Gesamthand anschließend formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird. Dies gilt zumindest für den Fall, dass die Umwandlung im Zeitpunkt der Grundstücksübertragung bereits abgesprochen worden war. Mit der Umwandlung entfällt die Begründung für die Steuerbefreiung, da die Kapitalgesellschaft auch gegenüber ihren Gesellschaftern zivilrechtlich selbstständig sei.

Sind Schönheitsoperationen umsatzsteuerpflichtig?

Leistungen eines Arztes sind im Rahmen seiner Praxis im Grundsatz von der Umsatzsteuer befreit. Grund für die Befreiung ist die Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer. Führt der Arzt medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen durch, sieht das Finanzgericht Berlin darin steuerpflichtige Umsätze.

Schönheitsoperationen würden im Wesentlichen aus ästhetischen Gründen, nicht aber zur Verbesserung des Gesundheitszustands des Patienten durchgeführt. Da sie nicht von den Sozialversicherungsträgern bezahlt würden, sei eine Entlastung von der Umsatzsteuer nicht gegeben.

Ob Schönheitsoperationen zukünftig teurer werden hat abschließend der Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Im Vorgriff hat die Finanzverwaltung bereits reagiert: Danach sollen alle ästhetisch-plastischen Leistungen eines Chirurgen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein. Aus Billigkeitsgründen gilt dies allerdings erst für Leistungen, die ab dem 1.1.2003 erbracht worden sind.

Umsatzsteuer: Besteuerung von Gesellschafterleistungen

Übernahmen Gesellschafter einer Personengesellschaft die Geschäftsführung oder die Vertretung für ihre Gesellschaft, ergaben sich nach bisher geltendem Umsatzsteuerrecht keine steuerlichen Konsequenzen. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsmeinung zu diesem Punkt grundlegend geändert. Danach sind die Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen, wenn sie gegen (Sonder-)Entgelt ausgeführt werden. Eine Steuerbarkeit ist nur dann nicht gegeben, wenn Geschäftsführung und/oder Vertretung als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten werden. Dieser Rechtsmeinung hat sich das Bundesfinanzministerium mit einer Übergangsregelung zur bisherigen Rechtslage bis zum 30. Juni 2003 angeschlossen.

Ab dem 1. Juli 2003 ist Folgendes zu beachten:

Gesellschafter:

Durch die Ausführung der Leistungen wird der Gesellschafter grundsätzlich zum Unternehmer und schuldet für die erhaltenen Vergütungen Umsatzsteuer. Dies gilt auch in den Fällen, in denen lediglich ein kostendeckender Aufwendersatz gezahlt wird.

Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, ist die Unternehmereigenschaft nur dann nicht gegeben, wenn die Geschäftsführungs- oder Vertretungstätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrags ausgeführt wird und der Gesellschafter insoweit als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer eine juristische Person (z. B. GmbH), entsteht dann keine Umsatzsteuer, wenn die juristische Person in das Unternehmen der Gesellschaft eingegliedert ist und somit eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft vorliegt.

Gesellschaft:

Aus den von den geschäftsführenden Gesellschaftern in Rechnung gestellten Entgelten steht der Personengesellschaft ein Vorsteuerabzug zu, da die Gesellschaft von einem anderen Unternehmer eine umsatzsteuerpflichtige Leistung erhält. Die tatsächliche Höhe des Vorsteuerabzugs ist, wie bei allen anderen Eingangsleistungen auch, davon abhängig, zu welchen Umsätzen diese Eingangsleistung verwendet wird. Ist der Vorsteuerabzug nicht vollumfänglich möglich und ergibt sich eine Belastung mit nicht abziehbarer Vorsteuer, sollte die Möglichkeit der Anstellung des Geschäftsführers bzw. der Bildung einer Organschaft in Betracht gezogen werden.

Voller Vorsteuerabzug für Bewirtungskosten?

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind in Höhe von 20 v. H. einkommensteuerrechtlich nicht abzugsfähig. Seit dem 1.4.1999 sind auch die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die auf die nicht abzugsfähigen 20 v. H. entfallen. Ob diese gesetzliche Regelung mit dem geltenden EG-Recht in Einklang steht, ist streitig.

Das Finanzgericht München hat mit einem Beschluss einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben und ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Ausschlussregelung geäußert. Das Gericht bezweifelt, ob das Recht zum vollen Vorsteuerabzug aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten durch nationales Recht eingeschränkt werden darf. Es bleibt nun abzuwarten, wie das Finanzgericht im Hauptsacheverfahren entscheiden wird.

Vorsteuerabzug: Beschreibung der Leistung in einer Rechnung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs aus einer Rechnung ist die korrekte Beschreibung der ausgeführten Leistungen. Konkret müssen in der Rechnung die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art oder der Umfang der sonstigen Leistungen angegeben sein. Nach Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung kann der Vorsteuerabzug nur auf Grund einer Rechnung geltend gemacht werden, die eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung ermöglicht. Demnach ist eine für die Gewährung des Vorsteuerabzugs ausreichende Leistungsbezeichnung dann nicht gegeben, wenn die Angaben im Abrechnungspapier so ungenau sind, dass sie die Identifizierung des Leistungsgegenstands nicht ermöglichen.

Aus diesem Grund versagte der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug aus Rechnungen, in denen hochpreisige Uhren und Armbänder mit bloßen Gattungsbezeichnungen „Uhren und Armbänder“ abgerechnet wurden. Eingehende Rechnungen sollten daher genauestens überprüft werden, ob die in der Rechnung gemachten Angaben zur Identifizierung der Leistung ausreichen.

Maklerprovision bei Wohnungsvermittlung durch Eigentumsverwalter

Vermittelt ein Wohnungseigentumsverwalter den Abschluss eines Mietvertrags, steht ihm hierfür eine Vermittlungsprovision zu.

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen. Sie ist deshalb von Bedeutung, da nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung einem Vermittler grundsätzlich ein Provisionsanspruch nicht zusteht, wenn er gleichzeitig der Verwalter der vermittelten Wohnräume ist. Das Gesetz will allgemein die Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen schützen, die sich häufig aus missbräuchlichen Vertragsgestaltungen oder unlauteren Geschäftsmethoden ergeben. Es soll verhindert werden, dass Wohnungsvermittler Provisionen fordern, obwohl eine echte Vermittlertätigkeit nicht vorliegt.

Zwar habe der Wohnungseigentumsverwalter, so das Gericht, bei der Vermittlung von Mietverträgen über Wohnungen der Eigentumsanlage einen geringeren Arbeits- und sonstigen Aufwand als andere Makler. Das allein genüge aber nicht, ihm den Honoraranspruch zu versagen.

Bankrecht: Zeichnungsgebühr bei Aktien-Neuemissionen auch bei Nichtzuteilung

Eine Sparkasse verwendete im Geschäftsverkehr mit ihren Kunden ein Preisverzeichnis, in dem für Kundenaufträge zur Zeichnung von Aktien aus Neuemissionen ein auch im Falle der Nichtzuteilung der Aktien zu zahlendes Entgelt in Höhe von 5 € vorgesehen war.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist eine solche Klausel nicht zu beanstanden. Zwar weicht die genannte Bestimmung für die Fälle, in denen der Kunde keine Aktien zugeteilt bekommt, von

der gesetzlichen Regelung ab. Nach Auffassung des Gerichts wird der Kunde damit aber nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Es erscheint vielmehr durchaus angemessen, alle diejenigen, die sich an derartigen (Über-)Zeichnungen beteiligen und damit ihre Chance auf eine häufig sehr vorteilhafte Zuteilung bewahren, zur Tragung der dadurch verursachten Kosten durch eine mäßige Pauschalgebühr heranzuziehen.

Bauverträge: Obergrenze von 10 v. H. für Vertragsstrafen unangemessen

Der Bundesgerichtshof hat seine bisherige Rechtsprechung, nach der die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bauverträgen enthaltene Obergrenze der Vertragsstrafe von 10 v. H. der Auftragssumme nicht zu beanstanden war, aufgegeben und die Obergrenze nunmehr auf bis zu 5 v. H. festgelegt.

Aus Vertrauensschutzgründen sind Vertragsstrafenklauseln mit einer Obergrenze bis zu 10 v. H. und Auftragssummen bis zu 13 Millionen DM allerdings erst dann als unwirksam anzusehen, wenn die Verträge nach dem Bekanntwerden dieser Entscheidung geschlossen wurden.

+++Anlage Lohnbüro+++

Ordentliche Kündigung bei länger zurückliegendem vertragswidrigen Verhalten

Die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund muss innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.¹

Nach Verstreichen dieser Zweiwochenfrist kann der wichtige Grund allerdings noch Anlass für eine ordentliche verhaltensbedingte Kündigung sein.² Voraussetzung ist, dass das Kündigungsrecht noch nicht verwirkt ist. Das Recht des Arbeitgebers zur ordentlichen Kündigung ist verwirkt, wenn er in Kenntnis des Kündigungsgrunds längere Zeit untätig bleibt und deshalb der Arbeitnehmer darauf vertrauen durfte, dass die Kündigung unterbleibt.

¹ § 626 Abs. 2 S. 1 u. 2 BGB.

² BAG, Urt. v. 15.8.2002, 2 AZR 514/01, ZAP 2003, Fach 1, S. 53, Lexinform-Nr. 0168636

Nebentätigkeit eines dauerhaft beurlaubten Angestellten im öffentlichen Dienst

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall hatte ein Angestellter nach 25-jähriger Tätigkeit im öffentlichen Dienst von seinem Dienstherrn Sonderurlaub bis zum Eintritt des Versicherungsfalls ohne Fortzahlung der Bezüge erhalten. Eine vorzeitige Beendigung des Sonderurlaubs war vereinbarungsgemäß ausgeschlossen.

Während des Sonderurlaubs beantragte der Angestellte eine zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nebentätigkeitsgenehmigung, die ihm sein Dienstherr unter Hinweis auf die vereinbarte Geltung des BAT verweigerte.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Die entsprechende BAT-Vorschrift sei wirksam durch die Sonderurlaubsvereinbarung ersetzt worden und die dienstlichen Interessen sind wegen der dauerhaft ruhenden Hauptleistungspflichten nicht betroffen.

¹ BAG, Urt. v. 13.3.2003, 6 AZR 585/01, Pressemitteilung Nr. 20/03.

² § 11 S. 1 BAT.

Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

Eine in Teilzeit als Erzieherin beschäftigte Mutter von drei minderjährigen Kindern beantragte im Anschluss an eine Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber die Zustimmung zu einer Verringerung ihrer Arbeitszeit auf zehn Stunden in der Woche, verteilt auf zwei Tage.¹

Der Arbeitgeber verweigerte seine Zustimmung unter Hinweis darauf, dass zum einen § 15 b BAT ausdrücklich nur auf Vollzeitbeschäftigte anzuwenden sei, zum anderen das pädagogische Konzept eine durchgehende Anwesenheit aller Erzieherinnen verlange.

Das Bundesarbeitsgericht² stellte fest, dass die Regelung des § 15 b BAT Teilzeitbeschäftigte ohne sachlichen Grund benachteiligt und deren Ausschluss daher unwirksam ist. Aber das pädagogische Konzept des Arbeitgebers und sein hierauf gestütztes Arbeitszeitmodell begründeten jedoch dringende betriebliche Belange bzw. betriebliche Gründe, die den Arbeitgeber berechtigten, den gesetzlichen Verringerungsanspruch des Arbeitnehmers abzulehnen.

¹ Gemäß § 15 b BAT bzw. § 8 Abs. 4 TzBfG.

² BAG, Urt. v. 18.3.2003, 9 AZR 126/02, Pressemitteilung Nr. 21/03.

Keine Betriebsprüfung in privaten Haushalten

Bis Ende 2002 hatten die Rentenversicherungsträger den Auftrag, auch Betriebsprüfungen in privaten Haushalten durchzuführen. Ausgenommen waren lediglich solche privaten Haushalte, die anstelle des „normalen“ Meldeverfahrens das Haushaltsscheckverfahren praktizierten.

Diese Verpflichtung ist bereits zum 1. Januar 2003 entfallen.¹ Damit wird unter anderem auch der Tatsache Rechnung getragen, dass schon in der Vergangenheit private Haushalte als Arbeitgeber nicht verpflichtet waren, Lohnunterlagen zu führen.² Im Übrigen ist seit 1. April 2003 das Haushaltsscheckverfahren bei der Beschäftigung von geringfügig entlohnten Arbeitskräften durch private Haushalte obligatorisch.

In diesem Zusammenhang weisen die Rentenversicherungsträger darauf hin, dass es bei der Planung der Betriebsprüfungen in Zukunft nur noch in Einzelfällen zu Rückfragen bei privaten Haushalten kommen wird; so dann, wenn wegen der Zahl der dort Beschäftigten zumindest fraglich erscheint, ob diese Personen ausschließlich im Privathaushalt eingesetzt sind.

¹ § 28 p Abs. 10 SGB IV

² § 28 f Abs. 1 S. 2 SGB IV

Gleitzone und SV-Leistungen

Seit dem 1. April 2003 gelten für Arbeitsentgelte innerhalb der Gleitzone von 400,01 EUR bis 800,00 EUR besondere Regelungen. Diese betreffen u. a. die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen und die Beitragstragung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Da in der Konsequenz niedrigere Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, können sich auch Auswirkungen auf die Leistungen aus der Sozialversicherung ergeben.

Kranken- und Arbeitslosenversicherung

Der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag aufgrund der Gleitzone Regelungen hat auf die Höhe der Leistungen in der Krankenversicherung keinen Einfluss. So wird zum Beispiel bei der Berechnung des Krankengelds das ungekürzte (beitragspflichtige) Arbeitsentgelt berücksichtigt. Aus diesem Grund ist in den Verdienstbescheinigungen vom Arbeitgeber auch das ungekürzte Entgelt zu bescheinigen.

Auch bei der Berechnung des für die Ermittlung des Arbeitslosengelds zu Grunde zu legenden Leistungsentgelts werden die besonderen Regelungen zu den verminderten Entgeltabzügen in der Gleitzone nicht berücksichtigt.

Rentenversicherung

Lediglich bei der späteren Rentenberechnung hat das reduzierte Arbeitsentgelt Auswirkungen. Um eine spätere Rentenminderung zu vermeiden, können Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone Regelungen für den Bereich der Rentenversicherung verzichten. Dazu ist eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben und vom Arbeitgeber aufzubewahren.

Bei der Einkommensanrechnung auf Renten werden hingegen immer die tatsächlichen Arbeitsentgelte zu Grunde gelegt, sodass sich insoweit die Gleitzone Regelung nicht auswirkt.

SV-Träger erteilen Auskunft

Sollten Sie konkrete Fragen zur Anwendung der Gleitzone und der sich daraus ergebenden Konsequenzen haben, helfen die jeweiligen Sozialversicherungsträger gerne weiter.

Nicht gezahltes Arbeitsentgelt

Seit einer gesetzlichen Änderung, die zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, entstehen die Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt erst dann, sobald dieses ausgezahlt ist.¹ Damit wird für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt das Zuflussprinzip festgeschrieben. Maßgebend für die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist demnach, ob und wann die Einmalzahlung zugeflossen ist. Beiträge können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt tatsächlich nicht gezahlt worden ist.

Das Zuflussprinzip für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wirkt sich allerdings nicht auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung aus.

Einmalzahlungen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.² Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung des einmalig zu zahlenden Arbeitsentgelts (schriftlich) verzichtet, kann es - ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung - bei der Ermittlung des regelmäßigen (Jahres-)Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Es verbleibt auch dann bei der zu Beginn der Beschäftigung oder zu Beginn eines Kalenderjahrs getroffenen Beurteilung, wenn die Einmalzahlung zunächst in die versicherungsrechtliche Betrachtung einbezogen wurde, sie aber tatsächlich nicht ausgezahlt worden ist.

Ggf. ist vom Zeitpunkt, an dem feststeht, dass die Einmalzahlung nicht zur Auszahlung gelangt, eine neue Beurteilung des Versicherungsverhältnisses notwendig.

Einmaliges Arbeitsentgelt

Bei laufendem Arbeitsentgelt gilt hingegen nach wie vor das Entstehungsprinzip. Damit wird dieses nur dann sozialversicherungsrechtlich nicht berücksichtigt, wenn der Verzicht

- arbeitsrechtlich zulässig,
- schriftlich niedergelegt und
- auf künftige Entgeltbestandteile gerichtet ist.

Dabei ist vor allem das Tarifvertragsrecht zu beachten: Ein wirksamer Verzicht ist bei tarifgebundenen Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern nur im Fall so genannter Öffnungsklauseln möglich.

¹ § 22 Abs. 1 SGB IV

² vgl. Urteil des BSG vom 28.02.1984 - 12 RK 21/83 - USK 8401, Lexinform-Nr. 0182283

Leiharbeiter sind bei der Ermittlung der Größe des Betriebsrats nicht zu berücksichtigen

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sind Leiharbeiter nach § 7 S. 2 BetrVG bei Betriebsratswahlen in dem Entleiherbetrieb wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate dort eingesetzt werden. Aber sie zählen nicht zu den Arbeitnehmern i. S. v. § 9 BetrVG und sind daher nicht bei der Ermittlung der Betriebsratsgröße zu berücksichtigen.

In dem entschiedenen Fall fanden am 11. März 2002 im Betrieb des Arbeitgebers Betriebsratswahlen statt. Dabei ging der Wahlvorstand - unter Einbeziehung mehrerer Leiharbeiter - von einer Belegschaftsstärke von über 201 Personen aus. Dies führte dazu, dass ein aus neun Mitgliedern bestehender Betriebsrat gewählt wurde.

Der Arbeitgeber vertrat jedoch die Auffassung, es hätte nur ein aus sieben Mitgliedern bestehender Betriebsrat gewählt werden dürfen, weil im Betrieb nicht mehr als 200 Arbeitnehmer beschäftigt würden. Die Leiharbeiter hätten bei der Ermittlung der Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder nicht berücksichtigt werden dürfen.

Dieser Ansicht folgte das BAG und erklärte daher die Betriebsratswahlen für unwirksam.¹

¹ BAG, Beschluss v. 16.04.2003, 7 ABR 53/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 35/03.

Auch nicht lesbares Kündigungsschreiben ist wirksam

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz gilt auch ein für den Empfänger nicht lesbares Kündigungsschreiben als wirksam zugegangen.¹

In dem entschiedenen Fall behauptete ein ausländischer Arbeitnehmer, er habe die ihm zugegangene Kündigung nicht lesen können, da er als Palästinenser keine lateinischen Schriftzeichen kenne. Auf seine Rückfrage habe ihm der Arbeitgeber mitgeteilt, in dem Schreiben stehe lediglich, dass er in Urlaub gehen könne.

Als sich später herausstellte, dass es sich um eine Kündigung handelte, war die dreiwöchige Frist für eine Kündigungsschutzklage bereits abgelaufen.

Das Arbeitsgericht war nicht bereit, die Klage gleichwohl zuzulassen. Seine Behauptung, er habe die Frist unverschuldet versäumt, da er vom Arbeitgeber über den Inhalt des Schreibens getäuscht worden sei, konnte der Arbeitnehmer nicht beweisen. Die Kündigung war somit wirksam.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 2 Ta 153/03, Meldung v. 25.04.2003.

Firma muss Fahrtkosten für Vorstellungsgespräch übernehmen

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt müssen Unternehmen grundsätzlich die Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen.¹

Die Richter sprachen damit einem erfolglosen Stellenbewerber 120 Euro Benzinkosten zu.

Der Kläger hatte sich bei einem rund 200 Kilometer entfernten Unternehmen beworben. Nach dem Vorstellungsgespräch bekam er eine Absage. Daraufhin verlangte er von dem Unternehmen eine Benzin- und Telefonkostenpauschale sowie einen Verpflegungszuschuss.

Da das Unternehmen in der Einladung zum Vorstellungsgespräch die Übernahme der Kosten nicht ausdrücklich ausgeschlossen hatte, steht dem Stellenbewerber ein Benzinkostenersatz zu. Die Übernahme von Verpflegungs- und nicht näher nachgewiesenen Telefonkosten ist jedoch nicht erforderlich.

¹ ArbG Frankfurt, 7 Ca 6251/02, dpa-Meldung v. 10.04.2003.

Arbeitgeber darf Beschäftigtem auch nach Jahren neue Aufgabe geben

Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz führt die langjährige Ausübung einer bestimmten Tätigkeit nicht zwangsläufig dazu, dass der Arbeitgeber einem Mitarbeiter kein neues Aufgabenfeld mehr zuweisen darf.¹

Das Gericht wies mit seinem Urteil die Klage eines Gemeinmediakons aus der Pfalz ab. Der 60-jährige Kläger war seit 1978 bei der Pfälzischen Landeskirche in einer Kirchengemeinde als Gemeinmediakon beschäftigt. Mit Schreiben vom 9. November 2001 versetzte ihn die Landeskirche in eine andere Gemeinde und wies ihm Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit zu. Der Kläger widersprach der Versetzung. Sie sei vom so genannten Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht mehr gedeckt. Nach so vielen Jahren müsse er ohne seine Zustimmung keine neue Tätigkeit mehr aufnehmen.

Das LAG teilte diese Rechtsauffassung nicht. Zwar müsse der Arbeitgeber bei einer Versetzung auch die Interessen des Mitarbeiters berücksichtigen. Hier lägen aber keine Anhaltspunkte vor, dass dem Kläger die neue Tätigkeit nicht zumutbar sei. Insbesondere sei sie von dem arbeitsvertraglich festgelegten Aufgabenbereich noch erfasst, da für einen Gemeinmediakon auch Freizeit- und Jugendarbeit nicht "wesensfremd" sei.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, 10 Sa 679/02, dpa-Meldung v. 29.04.2003.

Herausgabe von Firmencomputer im Eilverfahren möglich

Firmen können von ausscheidenden Mitarbeitern auch in einem gerichtlichen Eilverfahren die sofortige Rückgabe eines Firmencomputers vor Ende der Kündigungsfrist verlangen.

In dem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte sich ein von der Arbeitsleistung freigestellter Arbeitnehmer geweigert, den Firmencomputer vor dem offiziellen Ende des Arbeitsverhältnisses herauszugeben.¹ Unter Hinweis auf vertrauliche Kundeninformationen auf der Festplatte des Notebooks verlangte das Unternehmen die sofortige Rückgabe.

Laut Gerichtsbeschluss ist damit die Dringlichkeit des Herausgabeanspruchs nachgewiesen. Das Arbeitsverhältnis sei schließlich faktisch beendet worden, so dass kein weiteres berechtigtes Interesse des Arbeitnehmers an dem Computer erkennbar sei.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 7 Ga 97/03.

Manipulation eines Krankendokuments rechtfertigt Kündigung

Nach einem neueren Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt rechtfertigt die Manipulation einer Klinikentlassungs-Bescheinigung grundsätzlich die Kündigung des Arbeitnehmers.¹

In dem Fall war eine Arbeitnehmerin am 23.12.2002 aus stationärem Klinikaufenthalt entlassen worden. Um über die Weihnachtsfeiertage zu Hause bleiben zu können, veränderte sie die Ziffer 3 auf der Entlassungsbescheinigung in eine 8. Laut Urteil rechtfertigt die eigenmächtige Änderung eines solchen Dokuments die fristlose Kündigung.

¹ LAG Frankfurt/Main, 9 Sa 658/02, dpa-Meldung v. 28.3.2003.

Feier des Arbeitgebers anlässlich Arbeitnehmer-Geburtstag

Aufwendungen für die Geburtstagsfeier eines Arbeitnehmers können eine betriebliche Veranstaltung darstellen. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine anderweitige Behandlung durch die Finanzverwaltung revidiert.

Veranstalter im vorliegenden Fall war eine Bank, die anlässlich des 60. Geburtstags eines ihrer Vorstandsmitglieder zu einem Empfang eingeladen hatte. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung behandelte das Finanzamt die Kosten des Empfangs als Arbeitslohn des Jubilars und forderte die Lohnsteuer vom Arbeitgeber nach.

Nach Feststellung des Gerichts hatte das Kreditinstitut zu dem Empfang in der Bank Geschäftsfreunde, Personen des öffentlichen Lebens, die Presse und frühere und jetzige Mitarbeiter eingeladen. Daraus ist zu schließen, so das Gericht, dass dieses Fest in erster Linie im Interesse des Arbeitgebers ausgerichtet wurde und insoweit ein geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers nicht anzunehmen war.

Zukunftssicherungsleistungen kein Sachbezug

Seit dem 1.1.1996 sind bestimmte, nicht in Geld bestehende Sachbezüge, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gewährt, bis zu einem Betrag von monatlich 50 € steuerfrei. Darunter fallen u. a. Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge.

Ein Arbeitgeber, der auch Versicherungsnehmer war, wollte im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung seine monatliche Zahlung von 50 DM für Zukunftssicherungsleistungen seines Arbeitnehmers als steuerfreien Sachbezug behandelt haben. Der Arbeitnehmer erhielt außerdem einen geringfügigen Arbeitslohn von 590 DM, der pauschal besteuert wurde.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Sachbezugsfreigrenze nicht auf Zukunftssicherungsleistungen anwendbar war und ist. Dies hatte zur Folge, dass der geringfügige Arbeitslohn und die Zahlung für Zukunftssicherungsleistungen die so genannte Lohngrenze (bis 2000: 630 DM / ab 2001 325 €) überschritten und eine Lohnsteuerpauschalierung ausgeschlossen war.

Die Entscheidung ist auch für die ab dem 1.4.2003 bestehenden Mini-Jobs zu beachten.

Familienversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte

Bei Familienangehörigen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, besteht auch nach dem 31. März 2003 Anspruch auf Familienversicherung, wenn ihr Gesamteinkommen 400 € nicht übersteigt und die übrigen Voraussetzungen der Familienversicherung erfüllt sind. Der Betrag wurde von ursprünglich 340 € auf 400 € heraufgesetzt.

Kein Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung älterer Arbeitnehmer

Infolge der so genannten Hartz-Reformen auf dem Arbeitsmarkt brauchen Arbeitgeber, die Arbeitslose über 55 Jahre erstmalig einstellen, für diese keine Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zahlen. Hierdurch soll ein Anreiz zur Einstellung Langzeitarbeitsloser geschaffen werden. Der versicherungspflichtige Arbeitnehmer muss seinen Anteil an den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung allerdings tragen. Die Regelung gilt nur für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 1. Januar 2006 begründet werden.

Übernahme der Arbeitnehmeranteile für Auszubildende durch den Arbeitgeber

Arbeitgeber haben für Auszubildende die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung allein zu tragen, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 400 € nicht übersteigt. Dies ist eine Folge der so genannten Hartz-Reformen auf dem Arbeitsmarkt und gilt in den alten wie in den neuen Bundesländern. Wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € bei Auszubildenden durch Zahlung von einmaligem Arbeitsentgelt überschritten wird, sind weiterhin die Beiträge aus dem Betrag bis zur Geringverdienergrenze vom Arbeitgeber allein zu zahlen, die Beiträge aus dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber und vom Auszubildenden je zur Hälfte.

Umsatzsteuerfreiheit der Car-Garantie eines Autoverkäufers

Der Bundesfinanzhof hat bestätigt, dass die so genannte Car-Garantie eine selbstständige Leistung des Autoverkäufers darstellt und das hierfür gezahlte Entgelt steuerfrei ist. Bei der Car-Garantie verspricht der Autoverkäufer über die normalen Gewährleistungsansprüche hinaus bestimmte Garantieleistungen. In Erweiterung seiner bisherigen Rechtsprechung kommt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass es für die Steuerfreiheit nicht darauf ankommt, ob die Garantieleistung von dem Autoverkäufer oder einem Versicherungsunternehmen zu erbringen ist.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.